

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/6/24 1Ob174/97p, 1Ob195/03p, 6Ob304/05g, 5Ob128/10z, 3Ob184/18g, 5Ob30/22f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.06.1997

Norm

ABGB §364c B3

ABGB §1293 ff

Rechtssatz

Das Veräußerungsverbot und Belastungsverbot ist grundsätzlich ein obligatorisches Rechtsverhältnis, das zur Unterlassung einer Verfügung verpflichtet und dessen Übertretung nach allgemeinen Regeln schadenersatzpflichtig macht. Es erlangt durch die Eintragung im Grundbuch dingliche Wirkung.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 174/97p

Entscheidungstext OGH 24.06.1997 1 Ob 174/97p

- 1 Ob 195/03p

Entscheidungstext OGH 14.10.2003 1 Ob 195/03p

Auch; Veröff: SZ 2003/119

- 6 Ob 304/05g

Entscheidungstext OGH 26.01.2006 6 Ob 304/05g

Vgl auch; Beisatz: Bei Verletzung eines vertraglichen Belastungsverbotes kann der Beseitigungsanspruch im Vertrag über die Einräumung des Belastungs- und Veräußerungsverbots, nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere aufgrund des Vertragszwecks, seine rechtliche Grundlage haben. Entscheidend ist die Rechtslage, die mit dem Verbot gesichert werden soll. (T1); Veröff: SZ 2006/10

- 5 Ob 128/10z

Entscheidungstext OGH 16.11.2010 5 Ob 128/10z

Vgl; Beisatz: Die Verbücherung eines Belastungs- und Veräußerungsverbots verleiht dem Verbotsberechtigten eine absolute Rechtsposition gegenüber jedem Dritten, das Verbot ist aber kein dingliches Recht iSd § 308 ABGB, § 9 GBG. (T2)

- 3 Ob 184/18g

Entscheidungstext OGH 21.11.2018 3 Ob 184/18g

- 5 Ob 30/22f

Entscheidungstext OGH 01.06.2022 5 Ob 30/22f

Beis nur wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108057

Im RIS seit

24.07.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.07.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at